

1. Wichtigste Neuerungen

Damit die Patientenorganisation Long Covid Schweiz die Long Covid-Betroffenen und ihre Angehörigen bestmöglich unterstützen kann, ist der Vorstand daran, die Organisation professionell aufzustellen. Dafür wurden neue Statuten, Reglemente und ein Code of Conduct (Verhaltenskodex) geschaffen.

Was sind die wichtigsten Neuerungen für Mitglieder?

- Neu sind auch **hybride und Online-Mitgliederversammlungen möglich**. Mitglieder müssen sich online nur zur Identifikation und bei Wahlen und Abstimmungen mit Video zeigen.
- Mitglieder können sich an der Online- oder Präsenz-Versammlung auch **per Vollmacht vertreten lassen**.
- Die Statuten und der Code of Conduct verpflichten die Mitglieder, den Vorstand und die Beiräte **zu offener Kommunikation, Diversität, Inklusion und verbieten Diskriminierung, Bedrohung, sexuelle Belästigung und Gewalt**.
- Long Covid Schweiz darf nur Spenden annehmen, die seine Unabhängigkeit nicht gefährden:
 - **Spenden über CHF 10'000 pro Jahr von Einzelpersonen, Nicht-Profit-Organisationen oder der öffentlichen Hand (wie Bund und Kantone) werden vom Vorstand geprüft und bei Annahme veröffentlicht.**
 - **Spenden Firmen, ist die Gefahr grösser, dass sie versuchen Einfluss zu nehmen. Deshalb müssen Spenden von Firmen über CHF 1'000 pro Jahr vom Vorstand geprüft und bei Annahme veröffentlicht werden.**

Bemerkung: Die Patientenorganisation / der Verein Long Covid Schweiz wird ab jetzt «der Verein» oder «LCS» genannt. Verweise auf Artikel beziehen sich auf die neuen Statuten.

2. Ziele und Prinzipien des Vereins

Hauptziel von LCS ist die **«generelle Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Long Covid»**. Der Verein setzt dieses und andere Ziele aus der Sicht der Betroffenen und Angehörigen um und wird von ihnen geleitet (Artikel 3).

LCS ist somit eine **patientengeführte Organisation** – ein Unterschied zu vielen anderen Patientenorganisationen.

Um die Vereinsziele zu erreichen, **handelt LCS wissenschaftsbasiert und lebt eine konstruktive Fehler- und Lernkultur** (Artikel 4).

3. Mitglieder

Artikel 13 schafft neue Mitgliederkategorien:

- **Betroffenen- und Angehörigenmitglieder:** Menschen mit Long Covid oder deren enge Angehörige.
- **Long Covid-Allies:** Unterstützende, die finanziell oder mit Freiwilligenarbeit helfen.

Weil der Verein patientengeführt ist, sind nur Betroffenen- oder Angehörigen ab 14 Jahren stimmberechtigt. Allies können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Voten abgeben und Traktanden vorschlagen (Artikel 14).

4. Vorstand, Beiräte und Mitgliederversammlung

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder **müssen Betroffene oder Angehörige sein** (Artikel 30).

Es dürfen nur Menschen in den Vorstand gewählt werden, **die unabhängig von wirtschaftlichen, politischen und anderen Einflüssen sind**. Nach der Wahl werden ihre Interessenbindungen auf der LCS-Homepage veröffentlicht (Artikel 31-33).

Der Vorstand kann **Beiräte** einsetzen, die beraten, aber nicht mitentscheiden dürfen (Artikel 39).

5. Vereinsgruppen und Teilvereine

Vereinsgruppen (z. B. Patienten-, Arbeits- oder Lokalgruppen) können vom Vorstand oder Mitgliedern gegründet werden. Auch Nichtmitglieder dürfen mitwirken. Sie sind rechtlich nicht eigenständig, können aber mit grosser Freiheit ausgestattet werden (Artikel 42 und 43).

Teilvereine sind rechtlich eigenständig, aber Teil von LCS, wie Abteilungen bei vielen Sportvereinen (Artikel 44-50).

Bekanntestes Beispiel einer Vereinsgruppe ist die Patientenorganisation **Long Covid Kids Schweiz**. Rechtlich zwar nicht eigenständig, aber handelt grösstenteils frei.